



Sitzung vom

7. April 2026

Mitgeteilt den

8. April 2026

Protokoll Nr.

244/2026

Gemeinde Conters i.P.

OP-Teilrevision «Wintersportzone Duranna - Conterser Schwendi»

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Conters i.P.** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz Art. 19, Wintersportzone
- Zonenplan 1:5000 Wintersportzone Duranna – Conterser Schwendi

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Conters i.P. die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vom Mai 2025
- Rodungsgesuch vom 30. April 2024 mit Kartenausschnitt 1:25000 (Definitive Rodung; Ersatzaufforstung) und Rodungsplan 1:2000 Wintersportzone Rodung

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 26. Oktober 2020 resp. 28. November 2024 zwei Vorprüfungsberichte.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 8. Mai 2025 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 16. Mai 2025. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 ersuchte der Gemeindevorstand Conters i.P. um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Conters i.P. bildet die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der Parsenn-Abfahrt im Abschnitt Gauderloch bis Oberschwendi.

Die rund zwölf Kilometer lange Parsenn-Abfahrt führt ab dem Weissfluhgipfel über die Gemeindegebiete von Davos, Klosters und Conters i.P. bis nach Küblis. Diese Skiabfahrt wird bereits seit langer Zeit – unter anderem als Talabfahrt – für den Wintersport genutzt. Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Talabfahrt hat die Gemeindeversammlung der Gemeinde Conters i.P. im Jahr 2011 die Festlegung einer Wintersportzone beschlossen, welche mit Regierungsbeschluss vom 14. August 2012 (Prot. Nr. 734/2012) teilweise genehmigt wurde. Das Genehmigungsverfahren für die Wintersportzone im Abschnitt Gauderloch bis Oberschwendi wurde sistiert, da eine Rodungsbewilligung fehlte, resp. kein Rodungsgesuch vorlag.

Zwischenzeitlich wurden die notwendigen Grundlagen für das Rodungsverfahren geschaffen. Für den Abschnitt Gauderloch bis Oberschwendi wurde dabei der Verlauf der Wintersportzone neu definiert. Die angepasste Wintersportzone ersetzt diejenige, deren Genehmigungsverfahren durch die Regierung sistiert wurde. Die Wintersportzone wird gesamthaft neu festgelegt, wobei der Waldrand bereinigt wurde und die Flächen ausserhalb des Waldes der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Ziel der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ist es, die Parsenn-Abfahrt auf dem Gemeindegebiet von Conters i.P. vollumfänglich der Wintersportzone zuzuweisen.

Für die Festlegung der Wintersportzone ist eine permanente Rodung im Umfang von 683 m² notwendig. Die hierfür nötige Rodungsbewilligung Nr. 29/25 des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 5. August 2025 liegt vor.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Prättigau/Davos (RRIP) übereinstimmt.

Die Parsenn-Abfahrt ist Bestandteil des Intensiverholungsgebiets, welches in der Objektliste des KRIP (Objekt Nr. 08.FS.10) mit Koordinationsstand Ausgangslage bezeichnet und im RRIP ebenfalls festgelegt ist. Die Intensiverholungsgebiete sollen als touristische Schwerpunkte langfristig attraktiv bleiben, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig sein. Die nutzungsplanerische Festlegung der Abfahrt dient diesem Zweck.

Die Revisionsvorlage erweist sich als richtplankonform.

D.

Verhältnis zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Bei der vorliegenden Revisionsvorlage handelt es sich um die Bereinigung von Planungsinhalten, deren Genehmigung sistiert wurde. Diese haben generell keine präjudizierende Wirkung auf Planungsinhalte im Zusammenhang mit der notwendigen Überprüfung der Nutzungsplanung aufgrund der ersten Etappe der Revision des RPG (kurz RPG1 genannt) resp. der Siedlungsentwicklung. Aus diesem Grund kann das Vorhaben losgelöst von den übrigen Inhalten der Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung separat als projektbezogene Teilrevision behandelt werden.

E.

Teilrevision Baugesetz Art. 19, Wintersportzone

Die am 8. Mai 2025 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

F.

Zonenplan 1:5000 Wintersportzone Duranna – Conterser Schwendi

1. Land- und Alpwirtschaft

Die Wintersportzone, die Parsenn-Abfahrt sowie die Rodungsflächen befinden sich in resp. am Rand von Sömmerungsgebieten. Die vorgesehenen Rodungsarbeiten sowie allfällige weitere Massnahmen sind frühzeitig mit den Bewirtschaftenden abzusprechen, damit der Alpbetrieb während der Umsetzungsphase so wenig wie möglich eingeschränkt wird.

2. Naturschutz

Im Planausschnitt befinden sich mehrere Flachmoore, welche als Objekte von regionaler Bedeutung in den Biotopinventaren von Bund und Kanton erfasst sind. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden lediglich die Biotope im direkten Umfeld der Wintersportzone innerhalb eines ausgeschiedenen Perimeters im Zonenplan neu festgelegt. Die im Planausschnitt des Zonenplans liegenden Objekte FM-21621 und FM-21624, welche sich nicht im Projektperimeter befinden, werden nicht einer Naturschutzzone zugewiesen. Die Gemeinde wird daher darauf hingewiesen, dass die Objekte FM-21621 und FM-21624, beide von regionaler Bedeutung, spätestens im Rahmen der Gesamtrevision öffentlich-rechtlich zu sichern resp. diese Objekte im Zonenplan der Naturschutzzone zuzuweisen sind.

Der Zonenplan 1:5000 Wintersportzone Duranna – Conterser Schwendi gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Damit erweist sich das gemäss Dispositiv Ziffer 3 lit. a. des Genehmigungsbeschlusses vom 14. August 2012 (Prot. Nr. 734/2012) sistierte Genehmigungsverfahren für

die nördlich der Conterser Schwendi (Höhenlinie 1700 bis zur Gemeindegrenze mit Klosters-Serneus) ausgeschiedene Wintersportzone und sämtlicher in diesem Bereich festgelegten Landwirtschaftszonen im Zonenplan 1:10000 vom 25. November 2011 als gegenstandslos. Dieses ist folglich abzuschreiben.

G.

Verfahrensbeteiligung beschwerdeberechtigter Organisationen

1. Vorbemerkungen zum Verfahren

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (USO) im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Obergericht des Kantons Graubünden; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflagefrist beim ARE anmelden und danach innert einer von dieser Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen.

Von dieser Möglichkeit haben WWF Graubünden (WWF) und Pro Natura Graubünden (PN) frist- und formgerecht Gebrauch gemacht. Diese Organisationen haben sich entsprechend das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Obergericht zu erheben

2. Stellungnahme der Umweltorganisationen

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 stellen WWF und PN die folgenden Anträge:

- «1. *Sämtliche Flachmoorobjekte im Projektperimeter seien ungeschmälert zu erhalten;*
2. *Für sämtliche sich im Planperimeter befindlichen Flachmoorobjekte seien Pufferzonen auszuscheiden;*
3. *Sämtliche sich im Planperimeter befindlichen Flachmoorobjekte seien vollumfänglich gemäss deren rechtsgültigen Perimetern und inklusive deren Pufferzonen der kommunalen Naturschutzzone zuzuweisen;*
4. *Es sei eine transparente Interessenabwägung vorzunehmen, wobei nebst der Schutzwürdigkeit der Biotopobjekte insbesondere die Bestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 3 NHG zu berücksichtigen sind;*

5. Die Wintersportzone sei so anzupassen, dass es möglichst zu keinen Überlagerungen mit den nach obigen Anträgen festgelegten kommunalen Naturschutzzonen kommt;
6. Es sei zu prüfen, in welchem Umfang zum Schutz der Vegetation auf eine intensive mechanische Pistenpflege verzichtet werden kann;
7. Es sei eine Fachperson mit Moorexpertise beizuziehen;
8. Es seien hydrologische Abklärungen zu treffen und entsprechende Untersuchungen durchzuführen;
9. Es sei zu prüfen, ob beim Flachmoor-Objekt Nr. 806 eine empfindliche Flachmoorvegetation vorkommt, die durch den Pistenbetrieb beeinträchtigt würde;
10. Sollte eine empfindliche Flachmoorvegetation vorkommen, sei diese ungeschmälert zu erhalten. Die Pistenführung und die Wintersportzone seien entsprechend anzupassen. Die angepassten Pläne seien neu aufzulegen;
11. Sollte keine empfindliche Flachmoorvegetation vorkommen, sind im Minimum folgende Präparationsauflagen einzuhalten:
 - Vor der ersten Pistenpräparierung sollte eine Schneemächtigkeit von mindestens 40 cm gesetzten Schnees gegeben sein.
 - Unterschreitet der durch Präparation zusammengepresste Schnee 20 cm, soll ein Präparierungsstopp bis zum nächsten Schneefall vorgenommen werden.
 - Liegt die Pressschneedecke unter 10 cm, ist auch das Befahren der Piste mit Ski oder Snowboards zu unterbrechen bzw. im Frühling die Skisaison zu beenden.
 - Auf den Einsatz von Schneezement, Kunstschnee und Schneefräsen ist in Moorbiotopen und deren Umgebung zu verzichten.
 - Für die Präparierung sind Fahrzeuge mit geringem Auflagedruck zu wählen.
12. Art. 19 Baugesetz sei wie folgt **anzupassen** bzw. zu **ergänzen**:
 Bei gegenseitiger Überlagerung von Wintersportzone und Naturschutzzone bleibt die Ausübung des Wintersports grundsätzlich gewährleistet. Die Pistenpräparation darf jedoch zu keiner Schädigung des zu schützenden Biotops führen und daher nur bei **40 cm minimaler Mächtigkeit gesetzten Schnees erfolgen**.
Folgende Präparationsauflagen sind einzuhalten:
 - Vor der ersten Pistenpräparierung sollte eine Schneemächtigkeit von mindestens 40 cm gesetzten Schnees gegeben sein.
 - Unterschreitet der durch Präparation zusammengepresste Schnee 20 cm, soll ein Präparierungsstopp bis zum nächsten Schneefall vorgenommen werden.
 - Liegt die Pressschneedecke unter 10 cm, ist auch das Befahren der Piste mit Ski oder Snowboards zu unterbrechen bzw. im Frühling die Skisaison zu beenden.
 - Auf den Einsatz von Schneezement, Kunstschnee und Schneefräsen ist in Moorbiotopen und deren Umgebung zu verzichten.
 - Für die Präparierung sind Fahrzeuge mit geringem Auflagedruck zu wählen.»

Die von WWF und PN formulierten Anträge betreffen allesamt den Moorschutz, namentlich die vier Flachmoore von regionaler Bedeutung, welche sich im Planperimeter des Zonenplans befinden (Objekte FM-726, FM-806, FM-21622 und FM-21623).

Im Wesentlichen führen die USO sinngemäss aus, dass beim Objekt FM-806 zu befürchten ist, dass die Präparation und der Betrieb einer Piste intensive Eingriffe erfordern, welche das empfindliche Moorbiotop schädigen könnten. Besonders problematisch sei dabei die Pistenpräparation bei geringer Schneemächtigkeit sowie der durch Skifahrende verursachte Schneeabtrag, da hierdurch Vegetation und Boden stark beansprucht würden und durch die Skikanten Schäden entstehen könnten. Es sei davon auszugehen, dass durch die mechanische Bearbeitung der Piste die Artenvielfalt abnehme. Ein Pistenbetrieb über empfindlicher Flachmoorvegetation, insbesondere der Kleinseggenrieden, sei grundsätzlich zu vermeiden, da diese Vegetation sehr empfindlich auf Schneeverdichtung und maschinelle Präparierung reagiere. Gestützt auf Art. 3. Abs. 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) gelte das Schonungsgebot unabhängig von der Bedeutung des Objekts, also auch für Flachmoore von regionaler oder lokaler Bedeutung und bleibe auch für altrechtliche Anlagen bestehen. Sie verweisen auf das Schutzziel für Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG und auf Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1), nach welchem ein technischer Eingriff, welcher schützenswerte Biotope beeinträchtigen könnte, nur bewilligt werden könne, wenn er standortgebunden sei und einem überwiegenden Bedürfnis entspreche. Es sei eine transparente Interessenabwägung durch eine ausgewiesene Fachperson mit Moorexpertise nötig, um abzuklären, ob im Objekt FM-806 empfindliche Moorvegetation vorkomme. Komme solche vor, so sei diese ungeschmälert zu erhalten und eine Überlagerung von Wintersport- und Naturschutzzone sei auszuschliessen. Ausnahmen vom Grundsatz der ungeschmälerten Erhaltung könnten nur unter klar definierten Voraussetzungen in Betracht gezogen werden. In solchen Ausnahmefällen seien dann zum Schutz der Vegetation die aufgeführten Präparationsauflagen notwendig. Entsprechend diesen sei zudem das Baugesetz der Gemeinde Conters i.P. gemäss der vorgebrachten Formulierung zu ergänzen.

Hinsichtlich der beiden Objekte FM-726 und FM-21622 anerkennen die USO, dass der Pistenverlauf diese nicht überquert, bemängeln jedoch, dass die rechtskräftige

Wintersportzone der Parsenn-Abfahrt unmittelbar an die beiden Objekte angrenze. Dadurch könnten die Randbereiche möglicherweise beeinträchtigt werden. Um den erforderlichen Schutz effektiv zu gewährleisten, seien ökologisch ausreichende Pufferzonen erforderlich, welche das Moor vor schädlichen Einflüssen wie Nährstoffeintrag, Entwässerung oder mechanischer Belastung schützen. Eine Pistenpräparierung im unmittelbar angrenzenden Bereich an die Flachmoor-Objekte könnte hydrologische Veränderungen auslösen, welche das Moor direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten. Es sollten daher vor der definitiven Festlegung der Wintersportzone zwingend ökologische und hydrologische Abklärungen erfolgen. Darauf gestützt seien für alle betroffenen Objekte Pufferzonen auszuscheiden. Sofern die Abklärungen zeigen sollten, dass empfindliche Flachmoorvegetation vorkomme, sei diese ungeschmälert zu erhalten und es dürfe folglich keine Pistenpräparierung erfolgen. Die Wintersportzone sei entsprechend anzupassen, sodass keine Überschneidung mit der Naturschutzzone mehr bestehe.

Schliesslich wird Seitens der USO die Absicht, die Wintersportzone rechtlich zu sichern, durchaus anerkannt und begrüsst, jedoch fordern sie eine präzisere Formulierung von Art. 19 des Baugesetzes für den Schutz der Biotope. Im Genehmigungsbeschluss vom 27. August 2012 (Prot. Nr. 734/2012) sei die Gemeinde angewiesen worden, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen und insbesondere vorzusehen, dass nur bei 30 cm minimaler Mächtigkeit des Schnees eine Pistenpräparation erfolge. Die Gemeinde sei dem nur bedingt nachgekommen, indem sie in der Bestimmung neu von nur 30 cm minimaler Schneehöhe spreche. Diese Formulierung stelle eine Verschlechterung der Situation und einen verminderten Moorschutz dar. Bei einer minimalen Schneehöhe von 30 cm verliere die Naturschneedecke bei der Pistenpräparation erheblich an Höhe, werde verdichtet und gewähre damit keinen ausreichenden Moorschutz mehr. Zudem seien mindestens 40 cm gesetzten Schnees erforderlich, um den Schutz der Biotope zu gewährleisten.

3. Stellungnahme der Gemeinde Conters i.P.

Mit Datum vom 20. November 2025 beantragt die Gemeinde Conters i.P., auf die Anträge der USO nicht einzugehen resp. diese abzuweisen und die Teilrevision der Ortsplanung zu genehmigen.

Im Wesentlichen bringt sie sinngemäss vor, dass das Genehmigungsverfahren für die Wintersportzone lediglich in einem Teilabschnitt aufgrund eines fehlenden Rodungsgesuchs sistiert worden sei und die übrige Planung genehmigt worden sei. Hinsichtlich Art. 19 des Baugesetzes sei die Gemeinde lediglich ersucht worden, diesen betreffend Überlagerung der Wintersportzone und Naturschutzzone zu ergänzen. Nach Ausarbeitung des notwendigen Rodungsgesuchs und nach Ergänzung von Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes habe die kantonale Vorprüfung keine Bemerkungen zu letzterem angebracht sowie bestätigt, dass es sich bei der Skipiste der Parsenn-Abfahrt um eine altrechtliche Anlage handeln würde. Es sei von der Gemeinde einzig verlangt worden, die Naturschutzzone im Bereich des Planperimeters mit dem Biotopinventar abzustimmen. Im Rahmen einer zweiten Vorprüfung seien die entsprechenden Anpassungen vorgenommen worden. Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes entspreche sinngemäss Art. 54 Abs. 3 des Musterbaugesetzes. Die Ergänzung des Artikels mit dem Zusatz der minimalen Schneehöhe von 30 cm stelle eine freiwillige Präzisierung dar. Der zweite Vorprüfungsbericht habe wiederum keine Bemerkungen zum Baugesetz enthalten, einzig die Aufforderung, das Objekt FM-21623 mit einer Naturschutzzone zu sichern. Die Festlegung der Wintersportzone erfolge bei einer seit über 100 Jahren bestehenden und genutzten Skipiste; die Gemeinde sei sämtlichen Anliegen des Kantons nachgekommen. Weiter führt sie aus, dass WWF, PN und BirdLife Graubünden sich im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe zur Vorlage geäussert hätten. Die Gemeinde habe die Eingabe geprüft und beantwortet.

Die Gemeinde weist weiter darauf hin, dass es sich nicht um eine geplante bzw. neue Skipiste handle, sondern der betroffene Abschnitt seit über hundert Jahren jährlich präpariert und befahren werde. Die USO würden demgegenüber von einer «geplanten Pistenführung» und einer «potenziellen Schädigung» der Moorobjekte sprechen, was falsch sei. Die postulierte potenzielle Schädigung der Moorobjekte sei damit widerlegt. Eine Abnahme der Artenvielfalt sei nicht zu befürchten, da es sich um eine bestehende Skipiste handle. Ebenfalls liege kein technischer Eingriff in ein schützenswertes Biotop vor; es werde lediglich eine Wintersportzone für die bereits bestehende Skipiste festgelegt. Bauliche Massnahmen würden keine erfolgen und auch sei die Genehmigung des Pistenbetriebs nicht Gegenstand der vorliegenden Planung; vielmehr finde die Nutzung der Skipiste bereits seit Jahrzehnten statt. Eine Verlegung der seit Jahrzehnten in Betrieb stehenden Piste sei widersinnig und wäre

vorliegend auch aus topografischen Gründen nicht möglich. Hinsichtlich der notwendigen Schneehöhe für die Präparation der Piste sei die Gemeinde bei der Genehmigung vom 14. August 2012 (Prot. Nr. 374/2012) seitens der Regierung lediglich ersucht worden, die entsprechende Bestimmung ins Baugesetz aufzunehmen. Eine verpflichtende Anweisung habe damit nicht vorgelegen. Dem damaligen Entscheid der Regierung könne nicht entnommen werden, weshalb die Formulierung explizit im Wortlaut gemäss Dispositiv erfolgen müsse. Entgegen der Meinung der USO erweise sich der Wortlaut von Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes damit als zulässig und die Gemeinde habe dem Anliegen des Kantons entsprochen, indem sie Art. 19 des Baugesetzes mit einem Zusatz ergänzt habe, welcher den Fall einer Überlagerung der Naturschutz- und Wintersportzone regle. Dabei habe sie den Wortlaut gemäss aktuellem Musterbaugesetz verwendet.

Konkret zu den Anträgen 1 bis 4 hält die Gemeinde fest, dass durch die Festlegung der Naturschutzzonen dem Anliegen einer ungeschmälernten Erhaltung der Flachmoorobjekte entsprochen werde. Zudem sei gemäss kantonaler Vorgabe für die Naturschutzzonen die Geometrie des Inventarobjekts ohne eine Pufferzone massgebend. Eine transparente Interessenabwägung sei nicht nötig, da sich Art. 3 NHG auf eine Bundesaufgabe beziehe und hier keine vorliege. Eine Güterabwägung wäre allenfalls bei einer Beeinträchtigung von schützenswerten Biotopen durch einen Eingriff vorzunehmen. Vorliegend erfolge grundsätzlich jedoch weder eine Beeinträchtigung noch ein technischer Eingriff, weshalb auch keine Abwägung vorzunehmen sei. Zusätzlich hält sie fest, dass im fraglichen Bereich lediglich ein regionales Objekt tangiert werde, der Verlauf der Skipiste offensichtlich standortgebunden sei und an der Parsenn-Abfahrt ein klares überwiegendes öffentliches Interesse bestehe. Die Anträge 5 bis 11 seien mit der Bestimmung von Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes erfüllt oder nicht notwendig resp. hinfällig, da kein Eingriff in das Moor erfolge.

Zusammenfassend hält die Gemeinde fest, dass die Wintersportzone einzig im Gebiet Sandboden eine Naturschutzzone resp. ein Moor berühre, was aufgrund der Standortgebundenheit der bestehenden Skipiste unvermeidbar sei. Mit der Ergänzung von Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes werde dem Schutz dieses Moores Rechnung getragen. Aus Sicht der Gemeinde seien die Anliegen der USO umfassend be-

rücksichtigt worden. Ein Bedarf für weitere Abklärungen, Untersuchungen oder Auflagen bestehe nicht. Dies zeige sich auch aufgrund der kantonalen Vorprüfung, wonach keine Vorgaben in der Form der Anträge der USO verlangt wurden. Abschliessend beantragt die Gemeinde, auf die Anträge der USO nicht einzugehen resp. diese abzuweisen und die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung zu erteilen.

4. Beurteilung der Regierung

4.1 Vorbemerkungen

Wie bereits ausgeführt, können sich die USO im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung auf eine blosser Stellungnahme zu den aus ihrer Sicht bestehenden Problempunkten der jeweiligen Planung beschränken. Im Gegensatz zu einer Planungsbeschwerde sind dabei nicht zwingend formelle Rechtsbegehren erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann sich auch die Regierung bei der Beurteilung der Stellungnahmen der Umweltorganisationen verhältnismässig kurzhalten und muss nicht sämtliche Argumente im Detail abhandeln.

Des Weiteren genehmigt die Regierung gemäss Art. 49 Abs. 2 KRG eine von den Gemeinden beschlossene Nutzungsplanung, wenn keine Vorschriften verletzt sind. Bei der Überprüfung der Nutzungsplanung hat sich die Regierung sachlich dort zurückzuhalten, wo es um lokale Anliegen geht, bei deren Wahrnehmung Sachnähe, Ortskenntnis und örtliche Demokratie von Bedeutung sind und bei denen keine wichtigen kantonalen oder eidgenössischen Interessen zur Debatte stehen. Hat die Gemeinde eine haltbare Lösung gefunden, so darf die Regierung nicht eine andere – ebenfalls zweckmässige – Anordnung festlegen. Liegen also zwei oder mehrere gleichwertige Varianten vor, die der Zweckmässigkeitsprüfung standhalten, kann die Regierung, mit Rücksicht auf die dem Planungsträger gestützt auf Art. 2 Abs. 3 RPG zustehende Entscheidungsfreiheit, dessen Lösung nicht aufheben und eine andere Lösung an deren Stelle setzen.

4.2 Materielles

Für die von den USO eingebrachten Punkte kann grösstenteils auf die Ausführungen der Gemeinde Conters i.P. verwiesen werden. Ergänzend dazu ergeben sich die nachstehenden Bemerkungen.

Soweit die USO eine ungeschmälerte Erhaltung der Flachmoorobjekte fordern, so ist dieses Ziel grundsätzlich unbestritten. Zu beachten ist, dass die Parsenn-Abfahrt gemäss RRIP in einem Intensiverholungsgebiet im Koordinationsstand Ausgangslage liegt und bereits seit vielen Jahren besteht. Sie geniesst deshalb einen Bestandeschutz. Die nutzungsplanerischen Festlegungen wurden im Jahr 2012 aufgrund des fehlenden Rodungsgesuchs nicht abgeschlossen. Gemäss dem aktuellen Inventar sind die Flachmoorobjekte erhalten und wurden durch den bestehenden jahrelangen Wintersportbetrieb weder zerstört noch beeinträchtigt. Mit dem durch die Gemeinde formulierten Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes ist genügender Schutz gegeben und eine zukünftige Beeinträchtigung oder Zerstörung ist daher nicht zu erwarten. Durch die Pistenpräparation erfolgt weder ein Nährstoffeintrag noch eine hydrologische Einschränkung oder eine andere Störung.

Soweit Pufferzonen verlangt werden, so werden diese, soweit sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig sind, im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen vereinbart und nicht mittels einer Naturschutzzone festgelegt – dies entspricht der bewährten kantonalen Praxis. Die vier Flachmoorobjekte im Planperimeter werden vollumfänglich durch eine Naturschutzzone gesichert. Die Objekte FM-21621 und FM-21624, beide von regionaler Bedeutung, befinden sich ausserhalb des Planperimeters. Die Gemeinde ist darauf hinzuweisen, dass diese spätestens im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision mittels einer Naturschutzzone zu sichern sind.

Eine weitergehende zusätzliche Interessensabwägung ist nicht notwendig. Die Lage ist vorliegend klar. Die Parsenn-Abfahrt ist eine bestehende Piste, welche wie gesagt Bestandesschutz geniesst. Die betroffenen Flachmoore werden mittels einer Naturschutzzone gesichert. Es besteht keine Gefahr einer Beeinträchtigung, da die Gemeinde mit Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes eine Regelung getroffen hat, welche genügende Schutzmassnahmen vorsieht, um den Erhalt der Flachmoore zu gewährleisten. Soweit die Naturschutzzone von einer Wintersportzone überlagert wird, gilt dasselbe. Eine strikte Trennung von Natur- und Wintersportzone ist daher nicht nötig. Zudem findet vor Ort keine intensive Pistenpflege wie beispielsweise eine Beschneidung statt, sondern es wird lediglich die Talabfahrt präpariert. Entsprechende Verweise auf Schneezement oder Kunstschnee seitens der USO sind daher unbehilflich.

Weitergehende Auflagen zur Pistenpräparation als diejenigen, welche die Gemeinde in Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes festgelegt hat, sind nicht nötig.

Weiter sind die Abgrenzungen der Moorbiotope vorliegend unbestritten, sodass der Beizug einer Fachperson nicht erforderlich ist. Hydrologische Abklärungen und weitergehende Untersuchungen sind ebenfalls nicht notwendig. Die zwei betroffenen Flachmoore werden nur bei einer genügenden Schneedecke befahren, was wiederum durch Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes gesichert wird. Es erfolgt daher keine hydrologische Veränderung des Moors. Der seit Jahren bestehende Winterbetrieb beeinträchtigt die Flachmoore in keiner Weise. Zudem bestehen für sämtliche Flachmoore, die weitestgehend im Sömmerungsgebiet liegen und beweidet werden, Bewirtschaftungsverträge.

Schliesslich entspricht die Formulierung in Art. 19 Abs. 7 des Baugesetzes sinngemäss Art. 54 Abs. 3 des aktuellen Musterbaugesetzes und ergänzt diesen durch die Festlegung einer minimalen Schneehöhe. Diese Regelung findet seit mehreren Jahren Anwendung in verschiedenen kommunalen Baugesetzen und ist in keiner Weise zu beanstanden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb im vorliegenden Fall von der bewährten Praxis abgewichen werden soll. Auch nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei dieser vergleichsweise gering frequentierten Piste höhere Anforderungen an die Präparation und das Befahren ins Baugesetz aufgenommen werden sollten, als dies bei anderen Pisten der Fall ist.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 8. Mai 2025 verabschiedete **Teilrevision Baugesetz Art. 19, Wintersportzone**, wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:5000 Wintersportzone Duranna – Conterser Schwendi** vom 8. Mai 2025 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen genehmigt:

- a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Projektperimeter sich im Sömmerungsgebiet befindet. Die vorgesehenen Rodungsarbeiten sowie allfällige weitere Massnahmen sind frühzeitig mit den Bewirtschaftenden abzusprechen, damit der Alpbetrieb während der Umsetzungsphase so wenig wie möglich eingeschränkt wird.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die regionalen Flachmoor-Objekte FM-21621 und FM-21624 spätestens im Rahmen der Gesamtrevision mittels Zuweisung zur Naturschutzzone öffentlich-rechtlich zu sichern sind.
3. Das sistierte Genehmigungsverfahren für die nördlich der Conterser Schwendi (Höhenlinie 1700 bis zur Gemeindegrenze mit Klosters-Serneus) ausgeschiedenen Wintersportzone und sämtlicher in diesem Bereich festgelegten Landwirtschaftszonen im Zonenplan 1:10000 vom 25. November 2011 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
 4. Die Rodungsbewilligung Nr. 29/25 des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 5. August 2025 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
 5. Der Gemeindevorstand Conters i.P. wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
 6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Obergericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 8. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.

9. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

- Gemeindevorstand Conters i.P., Ägerta 13, 7241 Conters i.P.
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung

B. Nur Regierungsbeschluss

- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

C. Nur Rodungsbewilligung

- Gemeindevorstand Fideris, Dorfstrasse 5, 7235 Fideris
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Bern
(per E-Mail: wald@bafu.admin.ch)
- Amt für Wald und Naturgefahren, Region Herrschaft/Prättigau/Davos, Matthias Zubler (per E-Mail: Matthias.Zubler@awn.gr.ch)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Bühler".

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Spadin".

Daniel Spadin